
Persistenter Identifier:	1569907460851_1965
Titel:	Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1965
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/
Abschnitt:	§ 23 Verfahrensbestimmungen
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/13/LOG_0027/

4. wenn der Privatdozent ohne Genehmigung der Fakultät seine Lehr-
tätigkeit für mehr als ein Semester unterbricht oder gegen seine
sonstigen dienstlichen und akademischen Verpflichtungen in gröb-
licher Weise verstößt.
 5. wenn der Privatdozent seine Pflichten nach § 10 und 11 dieser
Ordnung nicht erfüllt.
- (2) Vor der Entziehung der Lehrbefugnis ist dem Privatdozenten Gelegen-
heit zur Stellungnahme zu geben.
 - (3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 kann der Große Senat für die
Dauer des Verfahrens dem Privatdozenten die Ausübung der Lehrbefugnis
vorläufig untersagen.

§ 22

Widerruf und Entziehung

- (1) Über den Widerruf und die Entziehung der Lehrbefugnis entschei-
det der Große Senat auf Antrag eines aus dem Rektor, den Dekanen
und dem Vertreter der Nichtordinarien im Kleinen Senat gebildeten
Ausschusses.
- (2) Der Antrag auf Widerruf oder Entziehung der Lehrbefugnis kann von
der Fakultät oder vom Rektor gestellt werden. In letzterem Fall
tritt in dem Ausschuß an Stelle des Rektors der Prorektor.
- (3) Der Antrag der Fakultät bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der
Anwesenden gefaßten Fakultätsbeschlusses.
- (4) Der Dekan der beantragenden Fakultät legt im Ausschuß die Gründe
dar, welche die Fakultät bewogen haben, den Widerruf oder die Ent-
ziehung der Lehrbefugnis zu beantragen; er hat kein Stimmrecht.
- (5) Für das Verfahren vor dem Ausschuß gilt § 23 (2) entsprechend.

§ 23

Verfahrensbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die
Entscheidungen mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- (2) Über jeden in dieser Ordnung vorgesehenen Beschluss der Fakultät und des Grossen Senates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Dekan bzw. vom Rektor und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (3) Entscheidungen, mit denen die Zulassung zum Habilitationsverfahren abgelehnt oder das Habilitationsverfahren durch Nichtverleihung der Lehrbefugnis beendet oder die Zulassung zur Wiederholung, die Umhabilitation oder die Erweiterung der Lehrbefugnis abgelehnt oder die Lehrbefugnis widerrufen oder entzogen wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen zugestellt werden. Diese Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 24

Anzeigen

- (1) Der Rektor zeigt dem Minister die Verleihung der Lehrbefugnis an. Das gleiche gilt für ihre Beendigung nach §§ 17 ff.
- (2) Alle in § 17 genannten Entscheidungen sind den anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitzuteilen.

§ 25

Übergangsbestimmungen

Diese Habilitationsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Kultusministerium in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Vorläufige Habilitations- und Dozentenordnung"- genehmigt mit Erlass vom 12.9.1957 - ausser Kraft. Bereits in Bearbeitung befindliche Habilitationsgesuche werden nach der bisherigen Ordnung zu Ende geführt.

Genehmigt durch Erlass des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 14. April 1965 - H 1070/3 -.